



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 25.11.09

**Fakultät für
Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
International Vocational Education
vom
03.12.2003
in der Fassung vom 01.07.2009**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studiendauer, Studienbeginn
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Individuelle Studienpläne
- § 13 Optionales Auslandssemester
- § 14 Duale Abschlüsse
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage

Modulbeschreibungen und Empfehlungen zum Studienverlauf

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Master-Studienganges „International Vocational Education“ an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Der Studiengang ist fakultäts-, universitäts- und länderübergreifend angelegt. Träger des Studienganges ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Der Masterstudiengang „International Vocational Education“ ist in zwei Profilen angelegt – das Profil „Vocational Education“ mit einem forschungsorientierten Schwerpunkt und das Profil „Technical and Vocational Education and Training“ mit einem anwendungsorientierten Schwerpunkt.

(3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Dieser Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang „International Vocational Education“ erhoben. Erstmalig wird die Studiengebühr im Wintersemester 2010/2011 erhoben.

§ 3 Ziel des Studiums

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in europäischen Berufsbildungsinstitutionen;
- berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Berücksichtigung neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Master of Science”
abgekürzt: **“M. Sc.”.**

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss;

(2) Die Zulassung kann im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit internationalen Partneruniversitäten, die sich an der Ausgestaltung der Profile des vorliegenden Studienprogramms beteiligen, erfolgen. Der Kooperationsvertrag regelt:

die Feststellung eines einschlägigen und qualifizierten Abschlusses sofern dieser bereits Gegenstand eines vorhergehenden Bewerberauswahlverfahrens der internationalen Partneruniversität gewesen ist, die erforderlichen Einzelheiten für das Verfahren der bedingungslosen Zulassung gemäß eines Hochschulvertrages mit der Otto-von-Guericke-Universität und die erforderlichen Sprachkenntnisse, welche durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden;

(3) Für Studierende mit nicht deutscher Muttersprache sind entsprechende sprachliche Voraussetzungen nachzuweisen durch: TestDaF mindestens Level 3 bei der Einschreibung und zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens TestDaF Level 4. (äquivalente Sprachprüfungen können anerkannt werden).

(4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Winter- und Sommersemester ausgerichtet.

(3) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

§ 7 Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 ECTS.
- (2) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium im Profil „Vocational Education“:
- Studien in der Berufs- und Betriebspädagogik,
 - Studien der internationalen Berufsbildung,
 - Studien zu Methoden der Berufsbildungsforschung,
 - Studien zur Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens,
 - Aktuelle politische Tendenzen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der akademischen Bildung,
 - Studien zur beruflichen Weiterbildung,
 - Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten im Umfang von 30 ECTS.
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium im Profil „Technical and Vocational Education and Training“:
- Studien in der Berufs- und Betriebspädagogik,
 - Studien der internationalen Berufsbildung,
 - Studien zur Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens,
 - Studien der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
 - Studien zur beruflichen Weiterbildung,
 - Studien zu Berufsbildungsmanagement und -evaluation,
 - Studien zur Curriculum- und Medienentwicklung,
 - Professionspraktische Studien,
 - Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten im Umfang von 20 ECTS.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester und die Modulhalte sind den Empfehlungen zum Studienverlauf in den einzelnen Profilen und den Modulbeschreibungen (Anhang) zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technikwissenschaftliches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Praktika, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Praktika / Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Studienverlauf,
- Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen.

(2) In Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 12 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/ Fachberaters oder der Studiengangleiterin/ Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter/ Fachberater oder die Studiengangleiterin/ Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

(4) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(5) Studierende können auf Antrag die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erlangen. Siehe Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.06.2008.

§ 13 Optionales Auslandssemester

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verfügt über zahlreiche Kooperationen mit internationalen Partneruniversitäten. Vor diesem Hintergrund haben die Studierenden bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeit, ein weiteres optionales Auslandssemester an ihr Studium anzuschließen. Es dient zur weiteren internationalen Vertiefung an einer der Partneruniversitäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und gibt ihnen die Möglichkeit einen weiteren Kulturkreis kennen zu lernen und weitere Studien durchzuführen.

§ 14 Duale Abschlüsse

Neben der Möglichkeit des Abschlusses des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg besteht i. d. R. die Möglichkeit, das Studienprogramm ebenso in Kooperation mit einer der Partneruniversitäten zu absolvieren und damit zwei separate Masterurkunden durch die Anerkennung gegenseitiger Studienergebnisse zu erwerben: „Master of Science (M.Sc.) in International Vocational Education“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und ein weiterer internationaler Abschluss. Grundlage für die Zusammenarbeit mit den internationalen Partneruniversitäten sind Kooperationsverträge, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg geschlossen werden.

Bei der Wahl der Möglichkeit eines dualen Abschlusses wird eine kooperative Masterarbeit erstellt. Eine kooperative Masterarbeit gem. § 10 (2) der Prüfungsordnung kann auch an der jeweiligen Partneruniversität beendet werden, sofern eine Betreuung durch diese sicher gestellt ist.

§ 15 Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „International Vocational Education“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studium befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Regelungen dieser Satzung eintreten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.07.2009 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.07.2009.

Magdeburg, 24.09.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang: Modulbeschreibungen und Empfehlungen zum Studienverlauf

Im Anhang der vorliegenden Studienordnung werden für die einzelnen Profile detaillierte Modulbeschreibungen aufgeführt.

Studienablaufplan Profil „Vocational Education“

Studienmodule	SWS	ECTS	Lern-/Arbeitszeit (Std.)	WS	SS	WS	SS
1 Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Didaktik	4-6	10	300	x			
2 Strukturen und Theorien der beruflichen Bildung	3-6	5-10	150-300	x	x		
3 Learning and Teaching using Learning Technologies/ Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens	4-10	10-15	300-450		x	x	
4 Methoden der Berufsbildungsforschung	4-6	10	300	x	x		
5 International vergleichende Berufsbildung	4-6	10	300	x	x		
6 Access and Widening Participation in Post-Compulsory Education/ Berufliche Weiterbildung	4-10	10-15	300-450			x	
7 Investigating Education through Research/ Ausgewählte Probleme der Berufsbildungsforschung	4-10	10-15	300-450			x	
8 Spezialisierungsmodul (1-2 von 6 Modulen)	4-12						
8.1 Organisationsentwicklung und organisationales Lernen	4-6	10	300	x	x		
8.2 Bildungsplanung und Wissensmanagement	4-6	10	300	x	x		
8.3 Management und Evaluation internationaler Bildungsprojekte	4-6	10	300	x	x		
8.4 Methoden betrieblich-beruflicher Bildung	4-6	10	300	x	x		
8.5 Professionspraktische Studien		10	300	x	x		
8.6 Weiteres Spezialisierungsmodul im Rahmen des Lehrangebots	4-6	10	300	x	x		
9 Masterarbeit		30	900				x
Punkte gesamt		120					

Studienablaufplan Profil „Technical and Vocational Education and Training“

Studienmodule	SWS	ECTS	Lern- /Arbeitszeit (Std.)	WS	SS	WS	SS
1 Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Didaktik	4-6	10	300	x			
2 Strukturen und Theorien der beruflichen Bildung	3-6	5-10	150-300	x			
3 Learning and Teaching using Learning Technologies/ Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	4-10	10-15	300-450		x	x	
4 Didaktik einer beruflicher Fachrichtung (nach Wahl)	4-6	10	300		x	x	
5 Berufsbildungsmanagement und -evaluation	4-6	10	300	x	x		
6 Curriculum- und Medienentwicklung	4-6	10	300		x	x	
7 Professionspraktische Studien		10	300			x	
8 Spezialisierungsmodul (3 von 6 Modulen)							
8.1 Organisations- und Personalentwicklung	4-6	10	300			x	x
8.2 Bildungsplanung und Wissensmanagement	4-6	10	300			x	x
8.3 International vergleichende Berufsbildung	4-6	10	300	x	x		
8.4 Methoden betrieblich-beruflicher Bildung	4-6	10	300			x	x
8.5 Weiteres Spezialisierungsmodul im Rahmen des Lehrangebots	4-6	10	300	x	x		
9 Masterarbeit		20	600				x
Punkte gesamt		120					